

Fachbereich Gesundheit & Verbraucherschutz-FB 7
Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen für
den Landkreis Goslar und die Stadt Salzgitter
Az. 7.3 - 39 61

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

II. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung des Geflügels zum Schutz gegen die Aviäre Influenza im Landkreis Goslar und in der Stadt Salzgitter

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz, § 24 Abs. 3 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz und des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung wird verfügt und bekanntgemacht:

1. Sämtliches im Landkreis Goslar und in der Stadt Salzgitter gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist im Anschluss an den in der I. Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung dort geregelten Zeitraum weiterhin bis zum **20.05.2021** ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung mit einer „Maschenweite“ von max. 25 Millimetern)zu halten.
2. Aus besonderem öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die vollständige Allgemeinverfügung inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Goslar unter www.landkreis-goslar.de/verkundungen-in-der-rubrik-ortsuebliche-bekanntmachungen.

Goslar, den 13.04.2021

gez. Thomas Brych
Landrat